

64. Findet auf den Fall der Herausgabe fälliger Zinsscheine von Wertpapieren, die zur Sicherheitsleistung hinterlegt sind, die Vorschrift des § 109 BFD. entsprechende Anwendung?

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Dezember 1909 i. S. Allianz (Kl.) w. St. (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 270/09.

I. Kammergericht Berlin.

Das Reichsgericht hat die Frage bejaht aus folgenden Gründen:

„Die Klägerin hat behufs Vornahme der Zwangsvollstreckung aus dem gegenüber dem Beklagten St. ergangenen, gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteile des Landgerichts II in Berlin vom 19. Februar 1909 fünf Stück 4prozentige Deutsche Reichsanleihe im Nennbetrage von zusammen 30700 M bei der Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission hinterlegt. Gegen das genannte Urteil ist von dem Beklagten Berufung eingelegt. Die Klägerin hat beim Kammergericht den Antrag gestellt, anzuordnen, daß die fälligen Zinsscheine der hinterlegten Wertpapiere der Hinterlegerin zur freien Verfügung herauszugeben seien. Das Kammergericht hat den Antrag abgelehnt, da die Voraussetzung des § 109 BFD. nicht vorliege, ebensowenig der von der Klägerin vorgetragene Sachverhalt Grund zur Erlassung einer einstweiligen

Verfügung im Sinne von §§ 935, 940 ZPO. gebe, und in Ermangelung einer passenden Prozessvorschrift daher das Prozeßgericht nicht zuständig sei, die gewünschte Anordnung zu treffen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde erweist sich als begründet.

Es ist zwar richtig, daß dem Wortlaute nach die Vorschrift des § 109 ZPO. auf den vorliegenden Fall nicht zutrifft: die „Veranlassung für eine Sicherheitsleistung“ an sich (Entsch. des RG. in Zivill. Bd. 50 S. 376, Bd. 52 S. 105, Bd. 61 S. 300) ist nicht weggefallen. Immerhin aber ist nach dem hier zu unterstellenden Sachverhalte die Voraussetzung dafür weggefallen, daß diejenigen Zinsscheine, die nach § 108 Abs. 2 ZPO., § 234 Abs. 2 BGB. mit den Wertpapieren zu hinterlegen waren, inzwischen jedoch fällig geworden sind, weiterhin hinterlegt bleiben. Denn nach § 1296 Abs. 2 BGB. kann die Hinterlegerin die Herausgabe dieser Zinsscheine verlangen, sofern der Anspruch des Gegners (auf Ersatz eines ihm etwa aus der Vollstreckung des Urteils erwachsenden Schadens, § 717 ZPO.) noch nicht fällig geworden ist (§ 1228 Abs. 2 BGB.). Die Natur eines solchen — für die Regel ohne weiteres liquiden — Anspruches auf Herausgabe der fälligen Zinsscheine und das Interesse des Hinterlegers an rascher Erledigung seines Begehrens lassen es als dringendes Rechtsbedürfnis erscheinen, daß die fragliche Anordnung vom Gericht in einem einfachen Beschlußverfahren getroffen werden kann, und der Hinterleger, wenn die Einwilligung des Gegners in die Freigabe der Scheine mangelt, nicht auf den Weg einer besonderen Klage verwiesen werden muß. Einer analogen Anwendung des § 109 ZPO. auf diese Fälle stehen durchgreifende Bedenken nicht entgegen; sie rechtfertigt sich um so eher als die jener Gesetzesvorschrift zugrunde liegende Tendenz einer Vereinfachung des Verfahrens auch in anderweiten auf die prozessuale Sicherheitsleistung bezüglichen Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 707, 719, 715, 769, 943) zum Ausdrucke kommt.“ . . .